

Vortrag am 06.05.2019
Inklusionsbündnis Kassel e.V.
Regionalverband Autismus Nordhessen e.V.

Schulbegleitung/Schulassistentz
Rechtlicher Rahmen

Referent: Ass. jur. Christian Frese
Geschäftsführer autismus Deutschland e.V.

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

Gliederung

- I. BTHG / Schulbegleitung als Leistung zur „Teilhabe an Bildung“**
- II. „Pooling“ und BTHG**
- III. Verfahrensfragen**
- IV. Aufsichtspflicht / Schweigepflicht / Datenschutz**

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

Struktur des SGB IX-NEU infolge des Bundesteilhabegesetzes:

Im SGB IX, Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende **Rehabilitations- und Teilhaberecht für behinderte Menschen** geregelt (seit 1.1.2018 neu gefasst).

Im SGB IX, Teil 2 wird die aus dem SGB XII (Sozialhilfe) herausgelöste und **reformierte Eingliederungshilfe** als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ geregelt (ab 1.1.2020). Das SGB IX wird insoweit zu einem Leistungsgesetz.

Im SGB IX, Teil 3 steht das weiterentwickelte **Schwerbehindertenrecht** (früher Teil 2 des SGB IX).

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

Grundsatz: Die Eingliederungshilfe fördert die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft, § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB IX (ab 1.1.2020)

§ 112 Abs. 1 Satz 1 SGB IX-NEU (ab 1.1.2020 als Nachfolgevorschrift zu § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII)

„Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und
2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.“

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, dem Kind mit Behinderung, z.B. mit Autismus eine seinen Fähigkeiten entsprechende Schulbildung zu ermöglichen.

§ 112 Satz 3 SGB IX-NEU (ab 1.1.2020):

„Hilfen nach Satz 1 Nr. 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.“

→ Schulbegleitung ist eine „sonstige Maßnahme zur Ermöglichung und Erleichterung des Schulbesuchs“

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

Schulbegleitung in der (offenen) Ganztageschule als Leistung zur Teilhabe an Bildung ?

§ 112 Satz 2 SGB IX-NEU (ab 1.1.2020): „Die Hilfen nach Satz 1 Nr. 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.“

→ Schulbegleitung als Leistung zur Teilhabe an Bildung ist in der offenen Ganztageschule „privilegiert“, d.h. keine Kostenbeiträge von Eltern, § 138 SGB IX-NEU ab 1.1.2020 als Nachfolgevorschrift zu § 92 SGB XII

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

Exkurs: Kernbereich der Schule

Die Eingliederungshilfe ist dann nicht zuständig, wenn es um den **Kernbereich** von Beschulung geht:

das Bereitstellen des Schulsystems, insbesondere die Stoff- und Wissensvermittlung

Das bleibt eine vorrangige Aufgabe der Schule.

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

Außerhalb des Kernbereichs

Die Eingliederungshilfe bleibt auch in Zukunft in der Verantwortung, zusätzliche (auch pädagogische) Hilfen für Schüler mit Behinderungen für eine gelingende Schulbildung zu finanzieren

- wenn die Kinder diese Hilfe benötigen
- und die Schule als (vorrangiges) System diese tatsächlich nicht bereitstellt

Auch eine ideal gedachte „inklusive Schule“ kann in der Realität nicht alle Einzel-Bedarfe von Schülern mit Behinderung abdecken.

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

Bedarfsfeststellung

→ Festlegung des Umfangs, der Dauer und qualitativen Inhaltes der Schulbegleitung nach § 117 SGB IX (ab 1.1.2020) bzw. entsprechend nach § 36 SGB VIII

Die Eltern (als gesetzliche Vertreter des Kindes) sind in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung, zu beteiligen.

Die Abstimmung der Leistungen erfolgt in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger bzw. im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII.

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

Geeignetheit und Notwendigkeit von Schulbegleitung

Nachweise, zum Beispiel

- fachärztliche Stellungnahmen,
- Berichte der Schule, Schulleitung, Klassen- und Förderlehrer, der Schulbegleiter, Begründung im Zuweisungsbescheid der Schulbehörde
- Berichte des Autismus-Therapie-Zentrums

Diese Stellungnahmen sollten nachvollziehbar dargestellt sein und den besonderen Fall konkret in Bezug nehmen und nicht nur rein abstrakt

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

- Es gibt keinen bundesweiten Erfahrungswert für eine bestimmte Stundenzahl für Schulbegleitung.
- Die pauschale Zuweisung von Stundenkontingenten ohne Bedarfsprüfung widerspricht dem **Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung** im Rahmen der Eingliederungshilfe.
- Eine (medizinische und/oder pädagogische) Auswertung von Modellprojekten o.Ä. in einzelnen Regionen zu durchschnittlichen Stundenkontingenten kann allenfalls beispielhaften Charakter haben, aber keinesfalls eine **rechtliche** Bindung ggü. dem Leistungsberechtigten begründen !
- Die Qualifikation der Schulbegleitung ergibt sich aus dem konkreten Bedarf

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

Exkurs: BTHG / Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Grundsätzlich wird das SGB VIII durch das BTHG nicht „umgestaltet“.

Aber Art. 9 Nr. 2 BTHG, Formulierung des § 35a Absatz 3 SGB VIII ab 1.1.2020

„Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.“

→ § 112 (Leistungen zur Teilhabe an Bildung) gehört zu Kapitel 5

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

- § 35a SGB VIII verweist weiterhin auf die Regelungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung (einschließlich Sinnesschädigungen)
- statt bisher ins SGB XII ab 1.1.2020 auf § 112 SGB IX-NEU
- also wie bisher nach § 35a SGB VIII Schulbegleitung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche mit Behinderung, z.B. auch mit Autismus

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

II. „Pooling“ und BTHG:

Bei Erhalt des individuellen Rechtsanspruchs auf Schulbegleitung ist es möglich, mehrere Schülerinnen und Schüler mit einem solchen Anspruch zusammenfassen zu können.

§ 112 Abs. 4 SGB IX-NEU (ab 1.1.2020)

Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

Zwei Formen beim sog. Pooling von Schulbegleitern denkbar

- ein Schulbegleiter für zwei oder mehr konkrete Schüler
 - Systemische Ressource, die den Hilfebedarf des jeweiligen Kindes deckt ohne individuelle Assistenzleistung für das einzelne Kind
- aber in der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe
- nicht zu verwechseln mit der vorrangigen Organisationsverantwortung der Schule !

Wichtig:

- Erfordert der Hilfebedarf eine individuelle Assistenz nur für das eine Kind, ist Pooling ausgeschlossen → häufig bei Kindern mit Autismus der Fall
- Unabhängig vom Pooling ist die Kooperation von Schule und Eingliederungshilfe erforderlich → Abstimmung von schulischer Förderplanung und sozialrechtlicher Hilfeplanung.

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

III. Verfahrensfragen

§ 14 SGB IX: „leistender Rehabilitationsträger“, der für die Koordination der Leistungen und gegenüber dem Antragsteller verantwortlich ist.

Das bezieht sich auch auf die Leistung „Schulbegleitung“, wenn entweder die Sozialhilfe oder die Jugendhilfe zuständig sein kann, vgl. Vorrangregelung des § 7 Abs. 2 SGB IX.

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

Der „**leistende Rehabilitationsträger**“, muss dann leisten, wenn sich die anderen Träger – obwohl zuständig – nicht einbringen. Mögliche Ansprüche an diese kann er später geltend machen.

Jeder Reha-Träger muss den Antragsteller über eine Weiterleitung informieren.

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

Zuständigkeitsklärung

- Wenn der erstangegangene Reha-Träger für die gesamte beantragte Leistung zuständig ist, wird er zwei Wochen nach Antragsseingang zum leistenden Rehabilitationsträger.
- Ist er insgesamt **nicht** zuständig, leitet er den Antrag innerhalb von zwei Wochen an einen zweiten Reha-Träger weiter, der bei Zuständigkeit zum leistenden Reha-Träger wird.
- Wenn auch der zweite Reha-Träger insgesamt nicht zuständig ist, kann er den Antrag in Absprache an einen dritten Reha-Träger weiterleiten. Damit wird dieser leistender Reha-Träger, auch bei Nichtzuständigkeit.

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

Entscheidung (I)

Wenn nicht weitergeleitet wird, hat der leistende Reha-Träger in der Regel binnen drei Wochen nach Antragsingang zu entscheiden

→ auch wenn er die Zwei-Wochen-Frist zur Zuständigkeitsklärung versäumt hat (und eigentlich materiell bzw. nach dem inhaltlichen Reha-Recht nicht zuständig wäre) wird er zum leistenden Reha-Träger

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

Entscheidung (II)

Entscheidung mit Gutachten einschließlich Gesamtplanung, § 14 Abs. 2 und § 17 SGB IX

- Beauftragung Gutachten unverzüglich, § 17 SGB IX
- Erstellung Gutachten zwei Wochen nach Auftragserteilung, § 17 Abs. 2 SGB IX
- Entscheidung zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens, § 14 Abs. 2 SGB IX

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

Entscheidung (III)

Bei Weiterleitung gelten dieselben Fristen ab Antragseingang

- beim Reha-Träger, an den weitergeleitet wurde, § 14 Abs. 2 Satz 4 SGB IX
- auch bei Weiterleitung an einen dritten Reha-Träger, § 14 Abs. 3 SGB IX.

→ soll eine zügige Entscheidung sicherstellen

Verlängerung der Frist ab Antragseingang auf sechs Wochen bzw. zwei Monate bei Beteiligung mehrerer Reha-Träger bzw. bei Durchführung einer Teilhabeplankonferenz (§ 15 Abs. 4 SGB IX).

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

Selbstbeschaffung, § 18 Abs. 6 SGB IX (seit 1.1.2018)

- Konnte der Rehabilitationsträger eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen
 - oder hat er eine Leistung zu Unrecht abgelehnt
 - und sind dadurch Leistungsberechtigten für die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese vom Rehabilitationsträger in der entstandenen Höhe zu erstatten,
 - soweit die Leistung notwendig war
- vergleichbare Vorschrift im § 36 a Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

Wichtig: vorherige schriftliche Mitteilung an den Leistungsträger

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

Untätigkeitsklage

Wenn ein Antrag gestellt ist und über diesen ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden wird, kann ein Bescheid eingeklagt werden.

- Nach Antragstellung im sozialgerichtlichen Verfahren sechs Monate, § 88 Abs.1 SGG;
- im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (z.B. Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe) drei Monate, § 75 VwGO;
- Nach Erhebung des Widerspruchs gilt eine einheitliche Frist in beiden Verfahrensarten von drei Monaten.

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

Widerspruch

Gegen den Bescheid eines Leistungsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der in der Rechtsbehelfsbelehrung bezeichneten Behörde/Widerspruchsstelle einlegen. Dafür ist kein Rechtsanwalt notwendig. Der Widerspruch kann mit eigenen Worten begründet werden. Das Verfahren ist kostenfrei.

Man kann zur Fristwahrung innerhalb der Monatsfrist den Widerspruch zunächst förmlich einreichen und ankündigen, die Begründung später nachzureichen. Der Widerspruch kann später auch ohne Kostenrisiko zurückgenommen werden.

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

Klage auf Leistung oder Feststellung

Eine Klage ist innerhalb eines Monat ab Erhalt des Widerspruchsbescheids an das in der Rechtsbehelfsbelehrung bezeichnete Gericht zu erheben. Im Sozialrecht an das Sozialgericht; im Jugendhilferecht an das Verwaltungsgericht. Ein Rechtsanwalt ist nicht erforderlich, aber ratsam.

Wenn man zunächst ohne Rechtsanwalt agieren möchte: Eine Klageeinlegung ist zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts möglich. Man erhält eine Abschrift und damit auch einen Nachweis über die Klagerhebung.

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

Einstweilige Anordnung

Mit seiner Klage auf Gewährung einer bestimmten Leistung kann der Antragsteller eine einstweilige Anordnung nach § 86 b SGG bzw. § 123 VwGO verbinden, dies ist auch schon vor einer Klageerhebung zulässig.

Durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung wird in dringenden Fällen eine zumindest „vorläufige“ Regelung geschaffen, dies in der Regel auch relativ zügig (Dauer ca. vier bis sechs Wochen; Hauptsacheentscheidung dauert demgegenüber ca. ein bis zwei Jahre).

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

IV. Aufsichtspflicht / Datenschutz / Schweigepflicht

Aufsichtspflicht

Grundsätzlich hat die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigte, § 1626 BGB, in der Regel die Eltern. Diese können die Aufsichtspflicht im Wege (vertraglicher) Vereinbarung auf Dritte übertragen.

In der Schule gilt die Aufsichtspflicht als pädagogische Aufgabe und ist grundsätzlich von den Lehrkräften wahrzunehmen.

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

Aufsichtspflicht der Schulbegleitung

Die Schulbegleitung hat im Rahmen der Erbringung der Eingliederungshilfe aufgrund vertraglicher Vereinbarung eine Aufsichtspflicht gegenüber dem Schüler, diese wird durch das Dienst- bzw. Anstellungsverhältnis konkretisiert.

Für die Zeit des Schulbesuchs einschließlich Pausen und Raumwechsel steht allerdings die Schule in der Primärverantwortung zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht.

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

Haftung des/der Schulbegleiter/in bei einem Schadensereignis im Zusammenhang mit der Ausführung der Schulbegleitung ?

Spannungsfeld zwischen bestehender Aufsichtspflicht und pädagogischer Zielsetzungen zur Gewährung von Freiräumen

In Fällen des **pädagogisch vertretbaren „Loslassens“** des zu betreuenden Schülers hat der Schulbegleiter einen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber darauf, in vollem Umfang von einer Haftung gegenüber dem Schüler oder einem Dritten freigestellt zu werden.

Letztlich kommt es auf die **konkreten Umstände des Einzelfalls** an.

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

Schweigepflicht / Datenschutz

Der Schulbegleiter unterliegt grundsätzlich der Schweigepflicht und hat die geltenden Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten.

Entbindung von der Schweigepflicht durch die Eltern möglich:

In der Regel umfassend und vor Beginn der Maßnahme gegenüber der Schule, den betreuenden Einrichtungen und dem Leistungsträger: das heißt, der Schulbegleiter muss in der Lage sein, die Angelegenheiten, die seine Tätigkeit betreffen, mit den o.g. Beteiligten zu kommunizieren.

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

Falls die Eltern die Entbindung von der Schweigepflicht widerrufen sollten, fehlt es an einer Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und in der Regel auch an der notwendigen Mitwirkung für die Gewährung der Leistung.

Gegenüber sonstigen Institutionen ist immer eine konkrete und auf den Einzelfall bezogene Entbindung von der Schweigepflicht empfehlenswert.

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

Weitergabe von Daten ohne Einwilligung der Eltern ?

Die Befugnis zur Weitergabe von Daten ohne Einwilligung der Eltern kann sich im Einzelfall aus einer gesetzlichen Befugnis unter Beachtung des Sozialdatenschutzes ergeben, je nachdem ob der Schulbegleiter bei einem Leistungserbringer angestellt ist, beim Jugend- bzw. Sozialamt oder direkt bei der Schulverwaltung. Einzelheiten können hier nicht dargestellt werden.

Schulbegleitung - Rechtliche Aspekte

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**